

wenn es bei der Einschätzung der Rechtsprechung von der Qualität der eigenen Arbeit ausgeht. Die dort geäußerten Gedanken zur Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte verdienen Beachtung. Bedenklich erscheint allerdings die Ansicht Strasbergs, daß die „in einigen Fällen“ durchgeführten eigenen Beweisaufnahmen des Bezirksgerichts eine „Verletzung des gesetzlich fixierten Ausnahmecharakters (§ 292 Abs. 1 StPO)“, eine „unzulässige Ausweitung“ dieser Regelung seien. Es wäre nützlicher gewesen, die Frage zu stellen, ob von der Möglichkeit einer eigenen Beweisaufnahme trotz ihres Ausnahmecharakters in der Vergangenheit nicht noch zu wenig Gebrauch gemacht worden ist und ob die eigene Beweisaufnahme stark einengende Bestimmung des § 292 Abs. 1 StPO denn noch dem Stand der Entwicklung unserer Rechtsprechung unter Berücksichtigung des Inhalts des Rechtspflegeerlasses entspricht. Natürlich dürfen eigene Beweisaufnahmen nicht den Zweck haben, den Kreisgerichten Arbeit zu ersparen oder das Verfahren zu beschleunigen. Das Oberste Gericht hat aber in den letzten Monaten mehrmals von der Möglichkeit der eigenen Beweisaufnahme Gebrauch gemacht. Es hatte dadurch Gelegenheit, dem Bezirksgericht konkret zu zeigen, inwiefern die bisherige Beweisaufnahme unvollständig war, und am praktischen Beispiel anzuleiten, wie eine umfassende, den Grundsätzen des sozialistischen Strafverfahrens entsprechende und die Beschlüsse des Staatsrates berücksichtigende Beweisaufnahme nach Inhalt und Umfang durchzuführen ist. Diesen Gesichtspunkt sollten sich auch die Bezirksgerichte für die Verbesserung ihrer Anleitung zu eigen machen. Das Beispiel wirkt in geeigneten Fällen besser und nachhaltiger als viele belehrende Worte.

Das Bezirksgericht Halle strebt als Grundsatz an, „daß jeder Richter des Bezirksgerichts zweimal monatlich ein Kreisgericht aufsucht und dort nach Schwerpunkten sowohl die Rechtsprechung anleitet und kontrolliert als auch in allen übrigen Fragen Hilfe und Unterstützung gewährt“⁵. Eine solche Form der Anleitung hängt an den überkommenen Methoden der Instrukteurtätigkeit der Justizverwaltungsstellen und bringt nicht das Neue in der Anleitung der Rechtsprechung durch die Rechtsprechung, in der Anleitung der Gerichte durch die Gerichte zum Ausdruck⁶. Abgesehen von der Verzettelung der Kräfte des Bezirksgerichts bedeutet eine solche „Anleitung“ keine Förderung des eigenen Denkens und der Eigenverantwortlichkeit der Kreisgerichte und stellt außerdem die Kollektivität der Kontrolle und Anleitung gegenüber der Einzelanleitung in den Hintergrund, statt sie zu fördern.

Hier sind die Vorschläge des Bezirksgerichts Leipzig von größerem Wert, weil bei den von diesem Gericht dargestellten Formen der Anleitung die Entwicklung der Eigeninitiative und der Eigenverantwortlichkeit der Kreisgerichte durch die kollektive Meinung der Senate (z. B. in den Stützpunktberatungen) gewährleistet ist. Die bessere Art der Anleitung der Kreisgerichte liegt eben in der kollektiven Unterstützung und Hilfe in grundsätzlichen Fragen sowie in der Entwicklung der Fähigkeiten jedes einzelnen Richters, insbesondere des eigenen Denkens.

Zur Bindung an Weisungen der oberen Gerichte

Über die mit dem Prinzip der Unabhängigkeit der Richter und seiner Verstärkung zusammenhängenden Probleme ist viel diskutiert und geschrieben worden. Die wesentlichen Gedanken hierzu sind bereits in den

Artikeln von Toeplitz⁷ und von Herrmann / Schüsseler⁸ * enthalten. Ich will hier lediglich auf eine Erscheinung mißverständener Unabhängigkeit des Richters hinweisen.

Es gibt Einzelfälle, in denen insbesondere Kreisgerichte die richterliche Unabhängigkeit dahin verstehen, daß sie an die Weisungen eines übergeordneten Gerichts nicht gebunden sind. So hat z. B. das Kreisgericht Zittau in einer Strafsache wegen Notzucht gegen alle Angeklagten auf bedingte Verurteilung erkannt und selbst dann, als dieses Urteil durch das Oberste Gericht kassiert worden war mit der Weisung, Freiheitsstrafen auszusprechen, die Angeklagten wieder bedingt verurteilt⁶. Auch das Kreisgericht Zwickau-Land hat in einer Strafsache trotz der Weisung des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt, eine Freiheitsstrafe auszusprechen, eine bedingte Verurteilung vorgenommen und als Begründung angeführt, zur Zeit des Ausspruchs der Weisung des Bezirksgerichts sei diesem das Ergebnis der 25. Sitzung des Staatsrates vom 5. Dezember 1962 noch nicht bekannt gewesen. Das Bezirksgericht hätte nach Meinung des Kreisgerichts keine solche Weisung gegeben, wenn es den Entwurf des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates gekannt hätte.

Es bedarf keiner längeren Begründung, daß derartige Auffassungen nicht gebilligt werden können. Im Falle des Kreisgerichts Zittau ist gegen den betreffenden Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Die Begründung des Kreisgerichts Zwickau-Land aber läßt erkennen, daß der Richter den Inhalt der programmatischen Erklärung nicht begriffen hat, denn die Beschlüsse des Staatsrates zur Rechtspflege vom 30. Januar 1961, vom 24. Mai 1962 und vom 5. Dezember 1962 basieren auf den Grundsätzen der Programmatischen Erklärung, erläutern sie und führen sie weiter.

Die Verbindlichkeit von Weisungen der oberen Gerichte ist gesetzlich fixiert. Die Auffassung der Kreisgerichte Zittau und Zwickau-Land über die Unabhängigkeit der Richter, wie sie in den genannten Entscheidungen zum Ausdruck kommt, bedeutet in der Konsequenz Unabhängigkeit vom Gesetz, d. h. Gesetzlosigkeit. Solchen Erscheinungen muß entschieden entgegengetreten werden, zumal Toeplitz¹⁰ bereits im Jahre 1961 Veranlassung hatte, zu diesem Problem Stellung zu nehmen und die Mißachtung von Weisungen als Gesetzesverletzungen zu charakterisieren, welche die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in hohem Maße gefährden.

Der Erfahrungsaustausch über die Methoden der Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte und ihre weitere Vervollkommnung ist mit dem Abschluß der Diskussion über den Entwurf des Staatsratserlasses keineswegs beendet. Alle Überlegungen und Maßnahmen, die in dieser Richtung angestellt und getroffen werden, müssen aber von folgendem Grundgedanken ausgehen: Die Rechtsprechung muß so gestaltet werden, daß sie die Lösung der großen politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus allseitig fördert, stets mit den Grundsätzen der politischen Führung der sozialistischen Gesellschaft in Einklang steht und die volle Entfaltung der Produktivkräfte mit sichert. Diese Aufgabe kann nur gelöst werden, wenn die Gerichte in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gestärkt, die Unabhängigkeit der Richter gefestigt und alle gesellschaftlichen Kräfte in den Kampf gegen Gesetzesverletzungen und Moralverstöße einbezogen werden.

⁷ Toeplitz, a. a. O. * S. 34.

* Herrmann/Schüsseler, „Inhalt und Bedeutung der Unabhängigkeit des Richters in der DDR“, NJ 1963 S. 129 ff.

⁸ Vgl. hierzu das Urteil des Obersten Gerichts vom 20. November 1962 - 3 Zst III 37/62 - in NJ 1963 S. 153 ff.

¹⁰ Toeplitz, „Zur Bindung des Gerichts an den im Eheverfahren gestellten Unterhaltsanspruch eines Ehegatten“, NJ 1961 S. 850.

* Jahn, a. a. O., - S. 80.

⁶ Hierzu hat sich bereits Toeplitz in seinem Beitrag „Zur Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte“, NJ 1963 S. 33 ff. (34), kritisch geäußert.